

Vergabeverfahren Nr. OeA-007-2026

„Rahmenvertrag über betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische
Betreuung“,

-

Anlage 07: Rahmenvertrag

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand	1
§ 2	Geltung und Rangfolge von Bestimmungen.....	1
§ 3	Rahmenvertragsdauer, Kündigung	2
§ 4	Vergütung.....	3
§ 5	Durchführung des Rahmenvertrages.....	3
§ 6	Terminbestimmung Feste Leistungen	4
§ 7	Erteilung von Abrufen bei Bedarfsleistungen	4
§ 8	Rechnung, Zahlung.....	5
§ 9	Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.....	6
§ 10	Leistungsstörungen, Gewährleistung und Haftung.....	6
§ 11	Vertragsstrafe	6
§ 12	Geheimhaltung, Datenschutz	7
§ 13	Beauftragung von Unterauftragnehmer:innen.....	8
§ 14	Rücktritt und Antikorruptionsklausel	8
§ 15	Controlling/ Statistik	9
§ 16	Anwendbares Recht.....	9
§ 17	Gerichtsstand, Erfüllungsort.....	9
§ 18	Schriftform, Salvatorische Klausel	10
§ 19	Vertragsausfertigungen	10

Zwischen der **Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH**,
Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin,

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Jochen Monstadt oder Frau Katherine Kaplan

– nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

und **Name der Firma, die den Zuschlag erhält**

– nachfolgend **Auftragnehmer:in** genannt –

– gemeinsam die **Vertragsparteien** genannt –

wird der folgende Rahmenvertrag über **betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische Betreuung** (nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt) geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die betriebsärztlichen und arbeitssicherheitstechnischen Betreuungsleistungen, die in der Ausschreibung der Auftraggeberin (Ausschreibungsnummer OeA-007-2026) beschrieben sind. Art und Umfang der von der/dem Auftragnehmer:in zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung OeA-007-2026, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 01) sowie dem Angebot der/des Auftragnehmer:in (Preisblatt, Anlage 03), die beide als Anlagen diesem Rahmenvertrag beigelegt und Bestandteile dieses Rahmenvertrages sind.
- (2) Die regelmäßigen Beratungs- und Betreuungsleistungen nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und § 6 ASiG sowie der hierzu erforderlichen Leistungen erfolgen als feste Leistungen gemäß den Ausführungen in der Leistungsbeschreibung. Zusätzlich sind insbesondere Schulungen, Unterweisungen, erweiterte betriebsärztliche Leistungen sowie ergänzende Arbeitsschutzprofessionen, Abrufleistungen im Bedarfsfall, die zusätzlich zu den regelmäßigen Leistungen anfallen können und gesondert beauftragt werden. Ein Anspruch auf solche Einzelaufträge oder ein bestimmtes Auftragsvolumen wird durch diesen Rahmenvertrag nicht begründet. Gegenseitige materiell rechtliche Ansprüche entstehen bei den Abrufleistungen lediglich aus den Einzelaufträgen.

§ 2 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen

- (1) Es gelten in der nachfolgend angegebenen Rangfolge:
 1. die Bedingungen dieses Rahmenvertrages,

2. die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens OeA-007-2026 einschließlich der Anlagen dieser Vergabeunterlagen,
3. das Angebot des/der Auftragnehmer:in auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung,
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
5. die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge des Abs. 1. als Rangfolge. Diese Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigen/vervollständigen lässt.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder den Vergabeunterlagen widersprechende Individualklauseln des/der Auftragnehmer:in werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 3 Rahmenvertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt ab 01.01.2027 mit einer befristeten Laufzeit von 3 Jahren in Kraft. Der Vertrag verlängert sich einmalig um weitere 3 Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Rahmenvertrag endet spätestens am 31.12.2032.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Rahmenvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frühestens zum 31.12.2027 schriftlich zu kündigen, ohne dass der/die Auftragnehmer:in Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- (3) Vor dem Ende der Rahmenvertragslaufzeit beauftragte Leistungen sind auch über das Rahmenvertragsende hinaus zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zu erfüllen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für die Auftraggeberin insbesondere:
 - a) ein Verstoß des/der Auftragnehmer:in gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (siehe § 12 des Rahmenvertrages),
 - b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/der Auftragnehmer:in oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - c) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Rahmenvertragspflicht durch den/die Auftragnehmer:in.
 - d) durch den/die Auftragnehmer:in vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen, welche die Auftraggeberin erst nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages festgestellt hat

- (5) Die Kündigung des Rahmenvertrages bedarf der Schriftform.
- (6) Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenvertrages aus wichtigem Grund durch die Auftraggeberin steht dem/der Auftragnehmer:in eine Vergütung anteilig nur für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vertragsgemäß/mangelfrei erbrachten Bedarfsleistungen zu. Der ggf. überzahlte Jahresfestpreis ist anteilig zu kürzen und ggf. zurückzuerstatten. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Rahmenvertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der/die Auftragnehmer:in mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der/die Auftragnehmer:in stellt die bis dahin geleisteten Arbeiten der Auftraggeberin zur Verfügung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (7) Der/die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.
- (8) Auf Verlangen der Auftraggeberin, spätestens jedoch bei Beendigung des Rahmenvertrages, hat der/die Auftragnehmer:in etwaige ihr überlassene Gegenstände und Unterlagen unversehrt, vollständig und unverzüglich an die Auftraggeberin zurück zu geben.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die von dem/der Auftragnehmer:in zu erbringenden Leistungen gelten die in dem Preisblatt des Angebots aufgeführten Preise. Die Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Durch die Festpreise werden alle Leistungen abgedeckt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Rahmenvertrages erforderlich sind.
- (2) Der/die Auftragnehmer:in ist maximal einmal pro Kalenderjahr, jedoch erstmals frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn (01.01.2028), zur Änderung der vertraglich festgelegten Preise berechtigt, soweit dies einer Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung, die gegenüber der Auftraggeberin nachzuweisen ist, entspricht. Die Erhöhung ist der Auftraggeberin schriftlich anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Ankündigung wirksam. Zur Wirksamkeit der Anpassung ist der/die Auftragnehmer:in verpflichtet, eine detaillierte Übersicht der neuen Kosten auf Basis des ursprünglichen Preisblattes (Anlage 03) sowie die entsprechenden tariflichen oder gesetzlichen Nachweise einzureichen. Eine rückwirkende Neuberechnung für bereits abgerechnete Zeiträume ist ausgeschlossen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% pro Kalenderjahr, kann die Auftraggeberin binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung in Kraft treten soll.

§ 5 Durchführung des Rahmenvertrages

- (1) Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.

- (2) Der/ die Auftragnehmer:in stellt die Auftraggeberin von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Rahmenvertrages von Dritten gegen die Auftraggeberin geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des/der Auftragnehmer:in resultieren.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch der/ die Auftragnehmer:in zu prüfen und entsprechende Informationen bei dem/der Auftragnehmer:in einzuholen. Der/ die Auftragnehmer:in erteilt zu diesem Zweck unverzüglich, auf erstes Anfordern, alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch der Auftraggeberin Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu ihren Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten.

§ 6 Terminbestimmung Feste Leistungen

- (1) Die ASA-Termine (inkl. ergonomische Arbeitsplatzberatung, Betriebsbegehung) finden quartalsweise in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit beider Fachkräfte nach entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien statt. Für die Terminvereinbarung geht die Auftraggeberin auf den/ die Auftragnehmer:in zu.
- (2) Die G37-Inhouse-Untersuchungen werden zum Jahresbeginn für das jeweilige Kalenderjahr vereinbart. Für die Terminvereinbarung geht die Auftraggeberin auf den/ die Auftragnehmer:in zu.
- (3) Die Terminvereinbarungen für das erste Vertragsjahr beginnen bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit (01.01.2027) zeitnah nach Zuschlagserteilung.

§ 7 Erteilung von Abrufen bei Bedarfsleistungen

- (1) Leistungsabrufe (das sind Einzelaufträge im Sinne von § 1 Absatz 2) erfolgen in jedem Fall mindestens in Textform und detailliert auf der alleinigen Basis der Leistungsbeschreibung und den im Angebot festgesetzten Preisen durch die Auftraggeberin mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Leistung/dem betreffenden Termin. Der/ die Auftragnehmer:in bestätigt diesen Leistungsabruf binnen zwei Werktagen mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) durch Zusenden eines verbindlichen auf den Leistungsabruf bezogenen Einzelangebots.
- (2) Die in den Einzelaufträgen genannten Termine sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sieht sich der/ die Auftragnehmer:in nicht in der Lage, die Dienstleistung zum geforderten bzw. vereinbarten Termin zu erfüllen, so hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen und die Gründe hierfür zu nennen sowie einen nächstmöglichen Ausweichtermin anzubieten.

§ 8 Rechnung, Zahlung

- (1) Die Rechnungen sind unter Angabe des jeweils erbrachten Leistungsbestandteils und des vertraglich festgelegten Preises sowie unter Nennung der Auftraggeberin als Rechnungsempfängerin an die im Vertragsrubrum genannte Geschäftsanschrift zu richten. Etwaige erforderliche Leistungsnachweise sind beizufügen (bei elektronischen Rechnungen im vereinbarten elektronischen Format).
- (2) Der/ die Auftragnehmer:in hat auf allen Rechnungen die Vertragsnummer [Vertragsnummer](#), eingeben, die Rechnungsnummer, ihre Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
- (3) Rechnungen sind als strukturierte elektronische Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 UStG auszustellen und zu übermitteln (maschinenlesbares Format nach EN 16931, in Deutschland üblich: XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1 mit XML-Komponente). Die Übermittlung erfolgt an das von der Auftraggeberin benannte elektronische Postfach bzw. Rechnungsportal (derzeit: rechnung@difu.de).
- (4) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein von dem/der Auftragnehmer:in schriftlich zu benennendes Konto.
- (5) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Zugang einer ordnungsgemäßen, prüfbar E-Rechnung im vereinbarten Übermittlungsweg. Als Zugang gilt der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung für die Auftraggeberin im benannten elektronischen Postfach/Portal technisch abrufbar ist. Die Frist beginnt frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung vom/von der Auftragnehmer:in ordnungsgemäß erbracht wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Auftraggeberin den Überweisungsauftrag unwiderruflich an ihr Geldinstitut absendet (Absendetag).
- (6) Die Jahresfestpreise für die regelmäßigen Beratungs- und Betreuungsleistungen werden quartalsweise, die Bedarfspositionen nach Leistungserbringung – zur Minimierung von Aufwand bestenfalls auch quartalsweise gebündelt – durch den/ die Auftragnehmer:in abgerechnet. Jede Abrechnung ist als gesonderte, den Anforderungen der Absätze 1–3 genügende E-Rechnung zu erstellen.
- (7) Erfüllt eine übermittelte Rechnung nicht die Anforderungen an eine strukturierte E-Rechnung nach Abs. 3 oder fehlen gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Pflichtangaben nach Abs. 2, gilt die Rechnung als nicht zugegangen. In diesem Fall beginnen weder die Zahlungsfrist nach Abs. 5 noch die Verzugsfrist zu laufen. Die Fristen beginnen erst mit dem Zugang einer nachgebesserten, form- und inhaltsgerechten Rechnung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Annahme einer mangelhaften Rechnung zu verweigern und den/die Auftragnehmer:in zur unverzüglichen Nachbesserung aufzufordern; hierdurch entstehende Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des/der Auftragnehmer:in.
- (8) Stellt die Auftraggeberin bei der Prüfung der Rechnungen oder sonstiger Nachprüfung fest, dass sie gegenüber dem/der Auftragnehmer:in eine Überzahlung geleistet hat, ist diese verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung der Auftraggeberin zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der/ die Auftragnehmer:in nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Kommt der/

die Auftragnehmer:in mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 9 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des/der Auftragnehmer:in bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, darf die Auftraggeberin die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
- (2) Der/ die Auftragnehmer:in ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechnigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des/der Auftragnehmer:in zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 10 Leistungsstörungen, Gewährleistung und Haftung

- (1) Im Falle der Verletzung der mit diesem Vertrag vereinbarten sowie die sich zusätzlich aus einem Einzelauftrag ergebenden Pflichten sind die im BGB vorgesehenen Regelungen anwendbar. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den hierzu getroffenen Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Begrenzung der Haftung des/der Auftragnehmer:in gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ist ausgeschlossen. Der/ die Auftragnehmer:in haftet für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungs- und Verrechnungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Der/ die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche mindestens in der nachstehend aufgeführten Höhe mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern:
Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. Datenschutz): jeweils 3.000.000 €

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Hält der/ die Auftragnehmer:in vereinbarte Termine ohne rechtzeitige Absage nicht ein oder überschreitet der/ die Auftragnehmer:in schuldhaft den vereinbarten jeweiligen Termin für die vertragsgerechte Dienstleistung des Vertragsgegenstandes, so ist die Auftraggeberin berechnigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, für jeden Fall einer Terminnichteinhaltung oder -überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro überschrittenen Arbeitstag (Mo-Fr), höchstens jedoch insgesamt 5 % des Bruttoauftragswertes des Jahresfestpreisbetrages zu verlangen.
- (2) Sämtliche im Rahmen der Rahmenvertragsdurchführung verwirkten Vertragsstrafen dürfen kumuliert nicht mehr als 5% des bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Verwirkung abgerufenen Bruttoauftragswertes des Jahresfestpreisbetrags betragen.

- (3) Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung bzw. bis zum Vertragsende geltend gemacht werden.
- (4) Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der/ die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, alle ihr zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der Auftraggeberin – auch nach Beendigung des Rahmenvertrages - vertraulich zu behandeln, insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen, außer den mit der Ausführung beauftragten, nicht bekannt werden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Abwicklung dieses Vertrages die für alle Vertragspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeitenden entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der/ die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, soweit ihr Sozialdaten zur Kenntnis gelangen, die §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) einzuhalten.
- (4) Der/ die Auftragnehmer:in stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Personen über eine der aktuellen Sicherheit entsprechende technische Ausstattung verfügen. Der/ die Auftragnehmer:in unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen – auch ihrer Mitarbeitenden oder Unterauftragnehmer:innen – oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung und -nutzung. Dies gilt insbesondere, wenn Daten der besonderen Art im Sinne des § 22 / § 48 BDSG (z.B. Gesundheitsdaten) unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. Die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn Aufsichtsbehörden nach § 40 BDSG tätig werden oder eine zuständige Behörde nach §§ 42, 43 BDSG bei dem/der Auftragnehmer:in oder seinen/ihren Unterauftragnehmer:innen ermittelt. Die Entscheidung über die Schwere der Beeinträchtigung bzw. der schutzwürdigen Belange und die weiteren Informationspflichten gemäß §§ 65, 66 BDSG trifft allein die Auftraggeberin.
- (5) Sollte das Eigentum der Auftraggeberin bei dem/der Auftragnehmer:in durch Maßnahmen Dritter (z.B. durch Pfändung oder Beschlagnahme durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse) gefährdet werden, hat der/ die Auftragnehmer:in die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren. Der/ die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, dass es sich um Daten der Auftraggeberin handelt, über die sie keinerlei Verfügungs- oder sonstige Bestimmungsgewalt oder Eigentumsrechte hat.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass in Begehungsberichten keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden.

§ 13 Beauftragung von Unterauftragnehmer:innen

- (1) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer:innen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. In dem Fall hat der/ die Auftragnehmer:in
 - a) Dem/der Unterauftragnehmer:in alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die sie selbst nach den Vergabeunterlagen zu tragen hat.
 - b) auf Verlangen der Auftraggeberin dieser den/die Unterauftragnehmer:in zu benennen,
 - c) den/die Unterauftragnehmer:in auf die Einhaltung der sich aus dem Rahmenvertrag und den Vergabeunterlagen ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der/die Unterauftragnehmer:in diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der/die Auftragnehmer:in selbst,
 - d) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Rechte der Auftraggeberin, die ihr durch diesen Rahmenvertrag zustehen, durch die Einschaltung von Unterauftragnehmer:innen beeinträchtigt werden.
- (2) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmer:innen haftet der/ die Auftragnehmer:in für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der/ die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausfall einer Unterauftragnehmer*in zu informieren.

§ 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Erlangt die Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung Kenntnis davon, dass Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB vorliegen, ist die Auftraggeberin zum Rücktritt vom Rahmenvertrag berechtigt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) die Unzuverlässigkeit des/der Auftragnehmer:in wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung im Sinne von § 123 Abs. 1 und 2 GWB (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB),
 - b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB),
 - c) eine schwerwiegende Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien (Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit) im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der/ die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Rahmenvertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der/ die Auftragnehmer:in an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen

Auftrags, in dessen Rahmen ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt, zu bezahlen. Der/die Auftragnehmer:in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der/ die Auftragnehmer:in diesen Nachweis, so braucht sie nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB vor, weil der/ die Auftragnehmer:in nachweislich eine schwere Verfehlung nach § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB oder gemäß § 123 Abs. 2 GWB nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten begangen hat (Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit), hat der/ die Auftragnehmer:in an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Rahmenvertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag wegen des Bestehens von Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von §§ 125 oder 126 GWB vorliegen.

§ 15 Controlling/ Statistik

Jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.03.2028, muss der/die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin unaufgefordert den Gesamtauftragswert des zurückliegenden Vertragsjahres mitteilen inklusive einer Aufstellung (als Excel-Datei) über die mengenmäßig erbrachten Leistungen, getrennt nach festen Leistungen sowie zusätzlichen Leistungen. Für diese Übermittlung wird seitens der Auftraggeberin keine Vorlage zur Verfügung gestellt. Als Orientierung für die einzureichende Darstellung kann das Preisblatt herangezogen werden.

§ 16 Anwendbares Recht

Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- (2) Erfüllungsorte sind Berlin und Köln.

§ 18 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden sind nicht getroffen. Individualabreden nach § 305b BGB haben Vorrang.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

§ 19 Vertragsausfertigungen

Je eine Ausfertigung erhalten die Auftraggeberin und der/die Auftragnehmer:in.

Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam und bedarf keiner gesonderten Unterzeichnung durch die Vertragspartner:innen.